

SATZUNG ÜBER DIE FERIENBETREUUNG DER GRUNDSCHULKINDER IN DER GEMEINDE EPFENBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 17.03.2021, folgende Satzung beschlossen:

I. BENUTZUNGSREGELUNG

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Epfenbach bietet als freiwilliges Angebot eine Ferienbetreuung für Schüler/Innen der Merian-Schule Grundschule Epfenbach an.

Die Ferienbetreuung findet montags bis donnerstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes kann nur für Ferienwochen und nicht für einzelne Tage erfolgen.

Es können max. 20 Schüler/Innen betreut werden. Die Vergabe der 20 Betreuungsplätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen.

Im Rahmen der Ferienbetreuung werden spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Ferienbetreuung findet in der Regel während der Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die genauen Betreuungszeiträume werden am Anfang des jeweiligen Schuljahres für alle Ferienzeiträume schriftlich über die Merian-Schule Epfenbach und im Nachrichtenblatt des GVV Waibstadt bekannt gegeben.

Allen Grundschulern, die in der Gemeinde Epfenbach wohnen oder zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Zur Ferienbetreuung in den Sommerferien können auch die Kinder der künftigen ersten Klasse angemeldet werden. Darüber hinaus können auch Geschwisterkinder der Klassen 5 und 6 sowie auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem vorgegebenen Anmeldeformular bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Entscheidend für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist immer

die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Ferienbetreuung anerkannt.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Einrichtungsträger aus wichtigen Gründen beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild oder fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

§ 3 Benutzung der Einrichtung, Haftung

(1) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Schüler/Innen auf den Zeitraum des Betreuungsangebotes. Die Schüler/Innen haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

(3) Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen.

(4) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

(2) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mittagessen

(1) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten können selbst entscheiden ob ein warmes Mittagessen dazu gebucht wird. Dies erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung auf dem Anmeldeformular.

(2) Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden nur die tatsächlich vom Caterer anfallenden Kosten berechnet. Sofern eine kurzfristige Abbestellung des Mittagessens wg. krankheitsbedingter Abwesenheit nicht möglich ist, werden die Kosten des warmen Mittagessens trotz Nichtinanspruchnahme an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten berechnet.

II. GEBÜHRENERHEBUNG

§ 6 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Epfenbach erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Ferienbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7 Maßstab der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.

§ 8 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden als Wochengebühr, abhängig von der Anzahl der Betreuungstage, erhoben. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten, die zusätzlich erhoben werden.

(2) Die wöchentliche Gebühr beträgt

bei einer 4-Tage-Woche	64,- €
bei einer 5-Tage-Woche	80,- €

(3) Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt von 50 %.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

(2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote entsteht mit Beginn einer jeden Woche, für die das Kind einen Betreuungsplatz innehat.

(2) Bei kurzfristiger Abmeldung des Kindes (bis zu zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungswoche) ist die Gebühr bis zum Ende der Woche zu entrichten, für die das Kind angemeldet war.

(3) Unterbrechungen des Besuchs der Ferienbetreuung (z.B. aufgrund von Krankheitsfällen u.a.) berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 11 Fälligkeit der Zahlung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach dem Ende des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Epfenbach, den 17. März 2021

Joachim Bösenecker
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 26. März 2021 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Amtsblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976.

Die Satzung wurde am 29. März 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



Epfenbach, den 29. März 2021

Joachim Bösenecker
Bürgermeister